HRN

Handball-Region Nord

FÖRDERREGION IM DHB

Durchführungsbestimmungen
Saison 2026/2027

Spielbetrieb der
Regionalligen Nord
Erwachsene & Jugend

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3

II. Spieltechnische Bestimmungen 4

9. Spielleitung 4

10. Hallen 4

11. Haftmittelbenutzung 4

12. Hallensprecher 5

13. Öffentliche Zeitmessanlage 5

14. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Schiedsrichterbeobachter 5

15. Spielkleidung 9

16. Spielberichte / Spielausweise 9

17. Verlegung und Nichtaustragung von Spielen 9

18. Trainer, Mannschaftsoffizielle (auch Traineranstellung) 10

19. Ordnungs- und Sanitätsdienst, Lärminstrumente 11

20. Einsprüche 11

21. Medien 12

III. Spielmodalitäten 14

22. Staffeleinteilung, Rundenspiele, Saisonunterbrechung, Saisonabbruch 14

23. Anwurfzeiten 15

24. Auf- und Abstiegsregelung – Männer & Frauen 16

25. Auf- und Abstiegsregelung - männliche und weibliche Jugend C/B/A 17

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen 18

26. Spielklassenbeitrag 18

27. Freier Eintritt 18

28. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen 18

29. Abrechnung bei Entscheidungs-/Ausscheidungsspielen 18

30. Kostenausgleich 19

31. Salvatorische Klausel 19

Gebühren- und Bußgeldkatalog 20

A. Gebühren 20

B. Geldbußen 20

Durchführungsbestimmungen
für den Spielbetrieb der Regionalligen Nord
Saison 2026/2027

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt; es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch ggf. die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen
II. Spieltechnische Bestimmungen
III. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB in Verbindung mit der Satzung der HRN sowie der Bußgeldkatalog gemäß § 18 RO/DHB und den ergänzenden Hinweisen in diesen Durchführungsbestimmungen sowie die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre für die HRN.

2. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2025 gültigen Fassung sowie den Hinweisen, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

3. Die Halbzeitpause von 10 Minuten bleibt bestehen.

4. Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit Anspruch auf insgesamt drei Team Time-Outs (TTO). Drei grüne Karten stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein TTO. Die TTO-Karten sind aus hygienischen Gründen nicht am Körper zu tragen.

5. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der RO/DHB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

6. Mannschaften aus den Bundesligen, die keine Lizenz erhalten und Mannschaften, die auf die Teilnahme in den Bundesligen oder 3. Ligen verzichten, obwohl sie sich sportlich qualifiziert haben, erhalten kein Spielrecht in der HRN. Sie sind gemäß § 63 Absatz 3 SPO/DHB in eine Spielklasse ihres Landesverbandes einzugliedern.

7. Der Meldetermin für die Saison 2027/2028 für den Bereich der HRN Erwachsene und Jugend ist der 01.05.2027, 24:00 Uhr (Ausschlussfrist). Die Meldung hat über Handball360 zu erfolgen.

8. Die HRN tritt jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Etwaige Verdachtsfälle können per E-Mail oder telefonisch an die beiden Landesverbände gemeldet werden (vgl. Gewaltpräventions- und Schutzkonzepte auf den Internetpräsenzen der beiden Landesverbände).

II. Spieltechnische Bestimmungen

9. Spielleitung

Die Spielleitenden Stellen sind im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführt.

Die Spielleitenden Stellen sind für ihre jeweiligen Staffeln sowie für die Ahndung der Verstöße gegen die SPO/DHB, die RO/DHB und die Durchführungsbestimmungen zuständig. Sie teilen den beteiligten Vereinen die sich nach dem Tabellenstand sowie der SPO/DHB und der RO/DHB und den dazu beschlossenen Durchführungsbestimmungen ergebenen Meister sowie Auf- und Absteiger mit.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Spielleitenden Stellen gegenseitig. Zusätzlich kann die HRN-Geschäftsstelle vertretend tätig werden.

10. Hallen

10.1 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich. Sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 Meter sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 Meter (ohne Zuschauer) bzw. 2 Meter (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden. Die Vereine, die erstmalig in der Regionalliga Nord spielen, oder Vereine, in deren Hallen vor oder während der Saison Änderungen erfolgen, sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht eines Mitarbeiters des für den Verein zuständigen Landesverbandes anzufertigen und mit der Meldung an die zuständige Spielleitende Stelle der Regionalliga Nord einzusenden.

10.2 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Abbildung 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.

10.3 In der Mitte der Mittellinie hat sich ein Kreis mit einem Durchmesser von 3,00 Meter bis 4,00 Meter als Anwurfzone zu befinden.

10.4 Eine vorhandene Grenzlinie für die Coachingzone (3,50 Meter von der Mittellinie entfernt, 50 cm lang, 5 cm breit) ist zu verwenden, auch wenn diese nicht den Abstand von 30 cm von der Auswechsellinie aufweist. Ebenso ist mit der Coachingzonen-Begrenzung 8 Meter von der Torauslinie zu verfahren. Sind diese nicht vorhanden, dann kann ersatzweise ein Klebestreifen die ungefähre Position markieren.

10.5 Über die Zulassung einer Sporthalle entscheidet die Spielkommission.

10.6 Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist für die Mannschaften verbindlich. Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass die Haftmittelnutzung erlaubt ist.

11. Haftmittelbenutzung

11.1 Im Spielbetrieb aller der HRN zugeordneten Spielklassen (inkl. der Qualifikationswettbewerbe zu diesen Ligen) muss die Nutzung eines Haftmittels gestattet sein. Stellt ein Heimverein keine Halle, in der die Benutzung von Haftmitteln erlaubt ist, so wird die Spielleitende Stelle das Spiel an einem anderen Ort ansetzen.

11.2 Im gesamten HRN-Spielbetrieb sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft-(Harz-) Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftsverantwortliche erhält bei Verstößen während des Spiels eine progressive Strafe gemäß Regel 4:9. Die

Schiedsrichter dokumentieren den Vorgang im Spielbericht.

12. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

13. Öffentliche Zeitmessanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr oder einen Handball-Timer bereitzuhalten. Die Zeitmessung muss vorwärts erfolgen. Hinausstellungen können auf der öffentlichen Zeitmessanlage angezeigt werden, sofern je Mannschaft gleichzeitig mindestens je zwei Hinausstellungen angezeigt werden können.

14. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Schiedsrichterbeobachter

14.1 Die Meisterschaftsspiele sollen vorrangig von Schiedsrichtergespannen geleitet werden. Die Schiedsrichteransetzungszuständigkeit liegt im jeweiligen Landesverband des Heimvereins. Verantwortlich für die gesamte organisatorische Abwicklung sind die Schiedsrichter gemeinsam. Sie haben die Spielaufträge binnen 48 Stunden zu bestätigen.

14.2 Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie eine Stunde vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 45 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestellung und Vermeidung eines Spielausfalls bei Heimspielen im HVSH-Bereich Kolja Scepanik (E-Mail: Kolja.Scepanik@handball-region-nord.de / Handy: 0159-044982207) und bei Heimspielen im HHV-Bereich Stephan Kamp (E-Mail: Stephan.Kamp@handball-region-nord.de / Handy: 0172-9191004) zu benachrichtigen. Diese veranlassen alles Weitere. Im Falle von § 77 Absatz 1 SPO/DHB (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter) müssen sich beide Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem jeweiligen LV-Regionalligakader angehören. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei deren Spielauftrag.

14.3 Für den Fall, dass während der Saison 2026/2027 nicht alle Spiele je Wochenende mit Schiedsrichtern besetzt werden können, hat die Spielkommission dahingehend beschlossen, dass in sämtlichen Spielklassen das angesetzte Spiel auch bei Nichtbesetzung von Schiedsrichtern durchgeführt werden muss.

Das Schiedsrichterwesen des jeweiligen Landesverbandes ergreift im vorgenannten Fall folgende Maßnahmen:

a) Schriftliche Information (E-Mail) über die Nichtbesetzung mit Schiedsrichtern an den Bevollmächtigten Spielbetrieb des Heimvereins 24 Stunden vor Spielbeginn.

b) Die Verpflichtung zur Schiedsrichterbesetzung liegt beim Heimverein. In diesem Fall ist eine Anfrage der Besetzung durch einen Landesverband oder Kreishandballverband/Bezirk nicht vorgesehen.

c) Kann der Heimverein seiner Verpflichtung zur Schiedsrichterbesetzung nicht nachkommen, geht diese an den Gastverein – nach schriftlicher Information durch den Bevollmächtigten

Spielbetrieb des Heimvereins (zusätzlich an die HRN-Geschäftsstelle) – über. Auch für diesen Fall ist eine Anfrage der Besetzung durch einen Landesverband oder Kreishandballverband/Bezirk nicht vorgesehen.

d) Können Heim- und Gastverein ihrer Verpflichtung zur Schiedsrichterbesetzung beiderseits nicht nachkommen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich. Nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Sind keine neutralen Schiedsrichter anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (vgl. § 21 SpO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

Die Schiedsrichteransetzer müssen bei der Nichtbesetzung von Spielen mit Schiedsrichtern die Erfüllung der Meldeverpflichtung in den Landesverbänden vor der Saison 2026/2027 berücksichtigen.

Die Nichtbesetzung von Spielen mit Schiedsrichtern entbindet die Vereine nicht von ihrer Meldeverpflichtung inkl. Sanktion in den Landesverbänden.

14.4 Die Ansetzungen der neutralen Schiedsrichterbeobachter nimmt Kolja Scepanik für Spiele im HVSH-Bereich und Stephan Kamp für Spiele im HHV-Bereich vor.

Die neutralen Schiedsrichterbeobachter sollen sich rechtzeitig vor dem Spiel beim Heimverein anmelden. Der Heimverein ist verpflichtet, einen Sitzplatz für den Schiedsrichterbeobachter bereitzustellen, von dem aus er das Spielgeschehen über die gesamte Dauer des Spiels gut wahrnehmen kann.

Zu jedem Spiel im HRN-Spielbetrieb der Männer und Frauen, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine, die beim Spiel anwesend waren, je einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien mit Begründung auszufüllen und binnen sieben Tagen in das Handball360-Beobachtertool einzustellen. Gesamtpunktwerte, die niedriger als 60 Punkte oder höher als 80 Punkte sind, müssen auf der Rückseite des Bogens zwingend begründet werden. Nichteinstellen, verspätetes Einstellen und unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachtungsbögen werden geahndet. Im Ausnahmefall kann der Vereinsschiedsrichterbeobachtungsbogen per E-Mail an Kolja Scepanik (Kolja.Scepanik@handball-region-nord.de) für Spiele im HVSH-Bereich und an Stephan Kamp (Stephan.Kamp@handball-region-nord.de) für Spiele im HHV-Bereich geschickt werden.

Die Vereine der Regionalliga Nord Männer und Frauen müssen der HRN-Geschäftsstelle einen Ansprechpartner inkl. Handynummer und Mailadresse für die Vereinsbeobachtungen nennen.

14.5 Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen und wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spiels notwendig, darf außer der Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, bei entsprechendem Verschulden in Ergänzung zu § 78 SPO/DHB auch

a) dem Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte,
b) dem Schiedsrichter,
c) einem sonstigen Verantwortlichen, der das Ausbleiben des Schiedsrichters zu vertreten hat,

der Schadensersatz auferlegt werden.

Haben Einzelpersonen (z.B. Schiedsrichter) Schadensersatz zu leisten, haften ersatzweise für sie die Vereine, denen die Betroffenen angehören oder für die sie gehandelt oder etwas versäumt haben, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

14.6 Die Heimvereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Stühlen sowie eine Duschgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind sie verpflichtet, den Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären und Spielaufsichten/Technischen Delegierten Getränke kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

14.7 Als Zeitnehmer und Sekretäre dürfen nur Personen fungieren, die Zeitnehmer und Sekretäre oder Schiedsrichter, jeweils mit gültiger Lizenz, sind.

Für den HRN-Spielbetrieb der Männer und der Frauen werden Zeitnehmer und Sekretäre durch den für den Heimverein zuständigen Landesverband in eigener Zuständigkeit angesetzt.

Im Jugendbereich werden Zeitnehmer und Sekretär bei Spielen im HVSH-Bereich vom Heimverein gestellt. In diesem Fall kann der Gastverein auf Verlangen nur in der Technischen Besprechung den Sekretär stellen. Somit erhält der Gastverein das Recht, den Sekretär zu stellen. Bei Spielen im HHV-Bereich werden Zeitnehmer durch den HHV angesetzt. Der Sekretär wird vom Heimverein gestellt. Die Kosten für die angesetzten Zeitnehmer bei Spielen im HHV-Bereich werden durch den HHV unter den HHV-Vereinen am Saisonende gepoolt. Im Einzelfall können Zeitnehmer und Sekretär durch die HRN angesetzt werden.

14.8 Bei Ausbleiben des angesetzten Zeitnehmers oder Sekretärs soll der Heimverein einen Ersatz stellen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung des Zeitnehmers und Sekretärs.

14.9 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Technische Delegierte und Spielaufsichten erhalten eine Kostenerstattung nach den Ziffern 14.13 bis 14.17 dieser Durchführungsbestimmungen.

14.10 Die Kosten von Schiedsrichtern sowie Zeitnehmer und Sekretären sind vom Heimverein auszuzahlen. Die Kosten von Schiedsrichterbeobachtern sind im Erwachsenenbereich von den Heimvereinen auszuzahlen. Im Jugendbereich sind die Kosten der Schiedsrichtercoaches/-beobachter durch die Landesverbände abzurechnen. Die Kosten der Technischen Delegierten und Spielaufsichten werden durch den von der Spielleitenden Stelle oder dem Gericht bestimmten Kostenträger ausgezahlt. Die Kosten der SR, Z/S und ggf. Technische Delegierte sind vom ausrichtenden Verein innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsstellung per Banküberweisung zu zahlen.

14.11 Die Schiedsrichter leiten die Spiele in der durch den Landesverband bereitgestellten Kleidung oder einer dieser entsprechenden Kleidung der gleichen Marke. Das Aufbringen zusätzlicher Werbung ist nicht gestattet.

14.12 Den Schiedsrichtern und Technischen Delegierten ist zur internen Kommunikation der Einsatz elektronischer Ausrüstung, insbesondere von Headsets gemäß Regel 17:14, im HRN-Spielbetrieb erlaubt. Die Kosten für Anschaffung, Reparatur und Ersatz (z.B. bei Diebstahl, Verlust etc.) tragen die Schiedsrichter selbst.

14.13 <u>Auslagenerstattung für Schiedsrichter</u>

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei PKW-Nutzung gemeinsam anzureisen. Den Schiedsrichtern werden folgende Aufwendungen erstattet:

a) Fahrtkosten (Bahn 2. Klasse, ÖPNV - mit Beleg);

b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort.

Fahrtkosten pro km	0,30 €

c) Die Spielleitungsentschädigung beträgt für die Spiele der

- Männer (pro Schiedsrichter)	80,00 €
- Frauen (pro Schiedsrichter)	70,00 €
- Jugend (pro Schiedsrichter)	60,00 €

Zudem erhält jeder Schiedsrichter an Werktagen, montags bis freitags, einen Werktagzuschlag. Ausgenommen hiervon sind Feiertage. Dieser beträgt für Spiele der:

- Männer (pro Schiedsrichter)	10,00 €
- Frauen (pro Schiedsrichter)	10,00 €
- Jugend (pro Schiedsrichter)	5,00 €

Fahrtkostenerstattungen bei Doppelansetzungen werden kostenminimierend nach Freigabe abgerechnet. Grundsätzlich wird das höchstklassige Spiel voll mit Fahrtkosten belastet. Die verbleibenden Fahrtkosten werden umgelegt.

14.14 Aufwandsentschädigung für Zeitnehmer und Sekretäre

Den Zeitnehmern und Sekretären wird neben den Fahrtkosten nach Ziffer 14.13 a) und b) eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- Männer und Frauen (pro Person)	35,00 €
- Jugend bei Ansetzung durch die HRN (pro Person)	25,00 €

Zudem erhält jeder Zeitnehmer und Sekretär an Werktagen, montags bis freitags, einen Werktagzuschlag. Ausgenommen hiervon sind Feiertage. Dieser beträgt für Spiele der:

- Erwachsenen und Jugend (pro Person)	5,00 €

14.15 Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter/Schiedsrichtercoaches

Dem Schiedsrichterbeobachter/Schiedsrichtercoach wird – neben den Fahrtkosten nach Ziff. 14.13 a) und b) – eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- Männer	50,00 €
- Frauen	50,00 €
- Jugend	40,00 €

Zudem erhält jeder Schiedsrichterbeobachter/Schiedsrichtercoaches an Werktagen, montags bis freitags, einen Werktagzuschlag. Ausgenommen hiervon sind Feiertage. Dieser beträgt für Spiele der:

- Erwachsenen und Jugend (pro Person)	5,00 €

14.16 Aufwandsentschädigung für Spielaufsichten/Technische Delegierte

Den Spielaufsichten und den Technischen Delegierten wird – neben den Fahrtkosten nach Ziff. 14.13 a) und b) – eine Aufwandsentschädigung nach § 80 SPO/DHB gezahlt. Sie beträgt 50,00 €.

Zudem erhält jede/r Spielaufsichten/Technische Delegierte an Werktagen, montags bis freitags, einen Werktagzuschlag. Ausgenommen hiervon sind Feiertage. Dieser beträgt für Spiele der:

- Erwachsenen und Jugend (pro Person) 5,00 €

14.17 Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

15. Spielkleidung

Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Änderungen der Trikotfarben sind der Spielleitenden Stelle zeitgerecht mitzuteilen.

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben gemäß der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis E deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich.

16. Spielberichte / Spielausweise

16.1 Bei allen Spielen der HRN ist der elektronische Spielbericht mit Internetverbindung zu verwenden. Dazu hat der Heimverein ein Laptop (mind. 13 Zoll Display) mit Tastatur und Maus für den Sekretär zur Verfügung zu stellen.

Bei Ausfall des elektronischen Spielberichtes ist ein Papierspielbericht zu fertigen. Beide Vereine und Schiedsrichter führen hierzu Spielberichtsprotokolle im DIN A4-Format zu jedem Spiel mit.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine im elektronischen Spielbericht haben bis 45 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichtes verantwortlich.

16.2 Bei Ausfall des elektronischen Spielberichtes ist der Papierspielbericht an die HRN-Geschäftsstelle (E-Mail: geschaeftsstelle@handball-region-nord.de) zu übersenden.

Für die Versendung der Papierspielberichte ist den Schiedsrichtern ein korrekt adressierter und mit vollständigem Absender versehener und ausreichend frankierter Briefumschlag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Der erstgenannte Schiedsrichter ist für die Absendung spätestens am Tage nach dem Spiel verantwortlich.

16.3 Erfolgt der Einsatz eines Spielers wiederholt durch manuelle Eintragung in den Spielbericht, so ist der Verein durch die Spielleitende Stelle auf die verbindliche Nutzung des digitalen Spielausweises schriftlich hinzuweisen. Der Verein hat in diesem Fall innerhalb von drei Tagen den digitalen Spielausweis an die zuständige Spielleitende Stelle und die HRN-Geschäftsstelle zu übermitteln. Wiederholte oder unbegründete manuelle Eintragungen führen zu einer entsprechenden Geldbuße.

16.4 Die Schiedsrichter führen keine stichprobenartigen Kontrollen der Spielausweise durch.

17. Verlegung und Nichtaustragung von Spielen

17.1 Alle Anträge auf Spielverlegung haben der Spielleitenden Stelle zehn Tage vor dem Spiel vorzuliegen. Kurzfristigere Spielverlegungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Anträge auf Verlegung von Spielen sind ausschließlich online über Handball360 durch den Bevollmächtigen Spielbetrieb des jeweiligen Vereins zu stellen. Hierbei sind folgende Angaben durch den Antragssteller

obligatorisch:

- Angabe neuer Spieltermin
- Begründung Spielverlegung
- Name Bearbeiter
- Angabe Kontaktdaten

Für den Angefragten sind folgende Angaben obligatorisch:

- Name Bearbeiter
- Angabe Kontaktdaten

Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Verlegungsgebühr zu entrichten. Gibt der Antragssteller keine Begründung bei der Antragsstellung an, wird zusätzlich eine Geldbuße ausgesprochen.

17.2 Verlegte Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, verlegte Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde bis vor dem vorletzten Spieltag ausgetragen werden. Anträgen auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen am letzten Spieltag wird nicht stattgegeben.

17.3 Der Antrag auf Verlegung oder Absetzung und Neuansetzung eines Spiels soll einen neuen mit dem Gegner abgestimmten Spieltermin enthalten. Ist dies nicht möglich, hat der antragstellende Verein innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages der Spielleitenden Stelle einen mit dem Gegner abgestimmten Termin aufzugeben. Geschieht dies nicht, wird das Spiel von der Spielleitenden Stelle (u.U. auch in neutraler Halle) angesetzt.

17.4 Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Es findet keine Schadensregulierung gemäß § 48 SPO/DHB statt.

17.5 Tritt eine Mannschaft zu einem Auswärtsspiel in der Hinrunde nicht an, verliert sie das Heimrecht für das entsprechende Rück(runden)spiel. Im Falle von Dreifachrunden gilt dies für alle verbleibenden Partien der Saison gegen die entsprechende Mannschaft.

18. Trainer, Mannschaftsoffizielle (auch Traineranstellung)

18.1 Vereine der HRN sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele einen Trainer einzusetzen, der in den Staffeln der Männer und Frauen zumindest im Besitz einer gültigen DOSB-B-Lizenz Leistungssport ist. Trainer in den Jugendstaffeln müssen zumindest im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz Leistungssport sein. Trainer, die ihre Lizenz im Ausland oder in einer sonstigen Institution erworben haben, können beim DHB-Bundestrainer für Bildung und Wissenschaft die Ausstellung einer Äquivalenzbestätigung beantragen (vgl. § 4 TrO/DHB). Lizensierte Trainer können für ihre Tätigkeit in den Ligen der HRN sowie den höchsten Ligen der Landesverbände bei max. zwei Mannschaften angerechnet werden.

18.2 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison eingesetzt werden, bis zum 15.09.2026 an die HRN-Geschäftsstelle (E-Mail: geschaeftsstelle@handball-region-nord.de) zu melden. Eine Ablichtung der gültigen Lizenz ist dabei nicht vorzulegen.

18.3 Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird.

18.4 Verstößt ein Verein wiederholt gegen die Bestimmungen aus Ziffer 18.1/18.3, verdoppelt sich die

Geldbuße automatisch. Ab dem zweiten Verstoß ist die HRN-Spielkommission berechtigt, die Mannschaft vom Spielbetrieb auszuschließen.

18.5 Beendet der Trainer während der laufenden Saison aus Gründen jedweder Art seinen Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet innerhalb von vier Wochen, für entsprechenden Ersatz zu sorgen und dies an die HRN-Geschäftsstelle zu melden oder bei der Spielkommission eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

18.6 Als Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.

18.7 Anträge auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mit schriftlicher Begründung an die Spielkommission zu richten.

19. Ordnungs- und Sanitätsdienst, Lärminstrumente

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Ordner müssen als solche erkennbar sein. Die Anzahl ist vor Spielbeginn den Schiedsrichtern mitzuteilen.

Ebenfalls ist mindestens eine angemessen qualifizierte Person als „Wischer“ bereitzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spiels verantwortlich ist.

Der Gastverein gewährleistet durch geeignete Maßnahmen, dass Störungen durch seine Fangruppen unterbleiben.

Der Einsatz von Lärminstrumenten oder sonstigen Schallerzeugern ist unzulässig, wenn diese einen Schallpegel von mehr als 90 dB(A) erzeugen oder aufgrund ihrer Art geeignet sind, Spieler, Schiedsrichter, Offizielle oder Zuschauer erheblich zu beeinträchtigen. Maßgeblich ist der am Einsatzort wahrnehmbare Schallpegel. Ebenfalls ist das Abbrennen von Pyrotechnik in den Hallen und den dazugehörigen Grundstücken untersagt.

20. Einsprüche

20.1 Für die Sportgerichtsbarkeit gilt die Rechtsordnung des DHB.

Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen an die Rechtsinstanz in 1. Instanz wie folgt zu richten:

a) das Verbandssportgericht des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. (2. Kammer) für Verfahren, die anlässlich eines Spiels entstehen, dessen Gastgeber ein dem Hamburger Handball-Verband e. V. angeschlossener Verein war,

b) das Sportgericht des Hamburger Handball-Verbandes e. V. für Verfahren, die anlässlich eines Spiels entstehen, dessen Gastgeber ein dem Handballverband Schleswig-Holstein e. V. angeschlossener Verein war.

c) Ergibt sich aus den vorstehenden Vorschriften keine eindeutige Zuständigkeit in 1. Instanz, so ist:
   - das Verbandssportgericht (2. Kammer) des HVSH e.V. zuständig für Verfahren, die in Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl anhängig gemacht werden,
   - das Sportgericht des HHV e.V. zuständig für Verfahren, die in Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl anhängig gemacht werden.

d) Alternativ ist die Einspruchsschrift an die Geschäftsstelle des Handball-Region Nord e.V. (HRN) zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung als E-Mail-Anhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend (§ 39 Abs. 1 RO/DHB).

Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen an die Rechtsinstanz in 2. Instanz wie folgt zu richten:

a) das Verbandsgericht des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. für Verfahren, in denen das Sportgericht des Hamburger Handball-Verband e. V. die Rechtsinstanz in 1. Instanz war,

b) das Verbandsgericht des Hamburger Handball-Verbandes e. V. für Verfahren, in denen das Verbandssportgericht des Handballverband Schleswig-Holstein e. V. (2. Kammer) die Rechtsinstanz in 1. Instanz war.

Die Rechtsinstanz in 3. Instanz wird gebildet durch das Bundesgericht des DHB.

20.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 € auf das angegebene Konto der HRN (siehe Anlage) ist beizufügen.

21. Medien

21.1 Sofern der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden konnte, sind die Heimvereine verpflichtet, am Tag des Spiels, die Ergebnisse in Handball360 einzugeben. Bei Sonntagspielen hat die Eingabe bis 21:00 Uhr zu erfolgen.

21.2 Die Heimvereine der Regionalliga Nord Männer und Frauen haben sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele inkl. Ton aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server der Fa. Sportlounge hochgeladen werden. Das Spiel muss dabei in kompletter Länge zur Verfügung stehen. Anschließend ist der Heimverein verpflichtet zu kontrollieren, ob das Video auch komplett hochgeladen wurde. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden. Der Beginn der 1. und 2. Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) zu markieren. Zuwiderhandlungen (nicht fristgemäßer Upload, unvollständiger Upload, fehlende Halbzeit-Markierungen, herausgeschnittene Spielszenen oder mangelhafte Qualität) können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und nicht über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler der angreifenden Mannschaft im Bild sind (z.B. von der Grundlinie bis ca. 12-13 Meter). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.

Die technischen Richtlinien hinsichtlich Video-Qualität sowie Hard- und Software, die vor der Saison 2026/2027 bekanntgegeben werden, sind Teil dieser Durchführungsbestimmungen und entsprechend zu beachten.

Gleichzeitig erteilen die Vereine der HRN ihr Einverständnis, dass die Videos zu Zwecken der Schulung im Trainer- und Schiedsrichterlehrwesen sowie der Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

21.3 In der Regionalliga Nord der Männer und Frauen wird ein Livestreaming durchgeführt.

Die Vereine der Regionalligen Jugend sind nicht verpflichtet, ein Livestreaming durchzuführen. Sollten die Vereine aber ein Livestreaming durchführen, muss dieser exklusiv mit dem HRN-Livestreaming-Partner umgesetzt werden. Weiteres wird durch eine Anlage zu diesen Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese wird gesondert veröffentlicht.

21.4 Die Verarbeitung von Videos für Sportlounge sowie das Livestreaming mit dem HRN-Livestreaming-Partner basiert auf den nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 (1) b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Landesverband und um die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes.

Werden vom Verband personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung entweder aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 (1) a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Artikel 6 (1) f) DSGVO).

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Artikel 6 (1) f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Verbandes besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Verbandes und der Vereine. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Videos und Bildern der Teilnehmer z.B. im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse innerhalb des Verbandes veröffentlicht. In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich – umzusetzen. Der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Sofern neben den Aufzeichnungsverpflichtungen für Sportlounge in der Regionalliga Nord der Männer und Frauen ein Livestreaming des Spiels erfolgt, sind die Zustimmungen aller Beteiligten, d.h. u.a. aller Spieler, der Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretäre einzuholen.

III. Spielmodalitäten

22. Staffeleinteilung, Rundenspiele, Saisonunterbrechung, Saisonabbruch

22.1 Die Spiele der Regionalligen Nord der Erwachsenen werden in zweifacher Hauptrunde mit Hin- und Rückspielen ausgetragen.

22.2 Die Spiele der Regionalligen Nord der Jugend werden in zweifacher Hauptrunde mit Hin- und Rückspielen ausgetragen.

In den Regionalligen der männlichen/weiblichen Jugend C wird im Anschluss an die Hauptrunde ein Final-Four-Turnier (Halbfinale 1. vs. 4. / 2. vs. 3. / Spiel Platz 3 und Finale) ausgespielt. Das Final-Four-Turnier wird in der Saison 2026/2027 in der männlichen Jugend bei einem Vertreter des HVSH und in der weiblichen Jugend bei einem Vertreter des HHV stattfinden. Die Spielkommission behält sich abweichende Entscheidungen zum Event-Modus vor.

22.3 Es gelten bei allen Jugendspielen im Bereich der HRN und seiner nachgeordneten Verbände die „DHB-Durchführungsbestimmungen (Stand: 02.06.2016) für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“. In Ergänzung wird für die Regionalligen männliche/weibliche Jugend C die verbindliche Vorgabe einer 3:2:1-Abwehrformation („jugoslawisch“) in der 1. Halbzeit festgelegt. In der 2. Halbzeit dürfen die Vereine eine andere Abwehrformation spielen. Eine Einzelmanndeckung (auch in Unterzahl) ist in beiden Halbzeiten untersagt, ebenso darf der Torhüter nicht als überzähliger (Feld-) Spieler über der Mittellinie agieren.

Verstöße werden durch die Spielleitenden Stellen geahndet. Schiedsrichter sollen Verstöße melden. Die Prüfung der Verstöße obliegt den Spielleitenden Stellen, auch in Abstimmung mit dem Ressort Leistungssport der Landesverbände.

Die Spielleitenden Stellen können folgende Sanktionen ergreifen:

a) Einsatz Technischer Delegierter aus dem Ressort Leistungssport
b) Kostenpflichtige Nachschulung des/der fehlbaren Trainer/in über das Ressort Lehrwesen
c) Verhängung einer Geldbuße gem. B. Ziffer 31 Verstoß gegen vorgegebene Spielweise (C-Jugend)

22.4 Nach Abschluss jeder Runde (Vorrunde, Hauptrunde, Aufstiegsrunde, Abstiegsrunde, Meisterrunde, Pokalrunde) entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

a) Nach Punkten
b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Absatz 2 SPO/DHB anzuwenden ist.
c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43 Absatz 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz in den gegeneinander ausgetragenen Spielen werden keine Entscheidungsspiele ausgetragen. Es entscheidet die Tordifferenz aus allen Spielen der betreffenden Mannschaften. Dies gilt nicht, wenn für eine der betreffenden Mannschaften ein Spiel ohne Torverhältnis als gewonnen gewertet wurde, es sei denn, die Anzahl der ohne Torverhältnis als gewonnen gewerteten Spiele ist für alle betreffenden Mannschaften gleich groß und die Spiele wurden gegen die gleichen Mannschaften als gewonnen gewertet.

e) Sollte auch die Tordifferenz aus allen Spielen gleich sein, entscheidet die Mehrzahl der geworfenen Tore aus allen Spielen der betreffenden Mannschaften.
f) Abweichend von § 44 SPO/DHB wird nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden neutral in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel, der Gewinner das dritte Spiel bestreiten.

22.5 Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie ein zeitweises Aussetzen der Saison 2026/2027 sind durch den Vorstand des Handball-Region Nord e.V. zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Handball-Region Nord e.V. in Abstimmung mit der Spielkommission.

Im Falle eines Saisonabbruchs der Saison 2026/2027 findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SPO/DHB Anwendung.

23. Anwurfzeiten

23.1 Die Anwurfzeit wird wie folgt festgelegt:

- an Samstagen	nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 20:30 Uhr
- an Sonntagen / Feiertagen	nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr
- an Werktagen	nicht vor 19:00 Uhr und nicht nach 20:30 Uhr

23.2 Bei Zustimmung der Spielleitenden Stelle und Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden. Bei entsprechenden Spielen an Werktagen holen sich die Spielleitenden Stellen vorab die Zustimmung der jeweiligen Schiedsrichteransetzer ein. Die Anwurfzeit des letzten Spieltags des HRN-Spielbetriebes der Männer und Frauen werden von der Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

23.3 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (inkl. Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter ein Ersatz besorgt werden konnte. Ist nach dem angesetzten Spiel weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit 30 Minuten. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle verspätet zur Verfügung steht.

23.4. Die Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftsverantwortlichen und – soweit angesetzt – Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 45 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SPO/DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

Abweichend von Regel 4:9 wird die ordnungsgemäße Ausrüstung aller Spieler bei Verwendung des elektronischen Spielberichtes bereits durch die Teilnahme der Mannschaftsverantwortlichen an der Technischen Besprechung bestätigt.

Die Technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den "7. Feldspieler" (Regeln 3:3, 4:7 - 4:9, § 56 SPO/DHB)
- Abgleich der Farben der Offiziellen (Auswechselraum-Reglement Nr. 3)

- Übergabe des Laptops an den Sekretär (elektronischer Spielbericht) inklusive der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften
- bei Ausfall des elektronischen Spielberichtes Vorlage des Spielprotokolls und der Spielausweise (Regel 17:3)
- Nachmeldung von Spielern oder Offiziellen
- Vorlage der TTO-Karten durch den Heimverein und Hinweise zum TTO
- Vorlage der Kennzeichnung (A - E) für die Offiziellen durch beide Mannschaften
- Vorlage der Spielausweise nicht ladbarer Spieler
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der Schiedsrichter, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Anwurf und Seitenwahl (Losen Regel 17:4)
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechselreglements / Coaching-Zone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher
- Wischer: Anzahl und Positionen
  (Hinweis, dass die Wischer nicht von der Bank kommen)
- Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stopp-Uhr, ...) für Zeitnehmer und Sekretär
- Abstimmung Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 verletzte Spieler)
- Zwei Spielbälle (gestellt vom Heimverein)
- Vorhandensein einer Videoaufzeichnung
- Besonderheiten in der Halle sowie Haftmittelregelung

24. Auf- und Abstiegsregelung – Männer & Frauen

24.1 In der Saison 2026/2027 setzt sich die Regionalliga Nord der Männer aus 14 Mannschaften zusammen.

24.2 In der Saison 2026/2027 setzt sich die Regionalliga Nord der Frauen aus 14 Mannschaften zusammen.

24.3 Der Meister der Regionalliga Nord der Männer steigt in die 3. Liga auf. Sollte der Meister nicht aufsteigen können oder wollen, geht das Aufstiegsrecht zunächst an den Vizemeister über. Sollte der Vizemeister ebenfalls nicht aufstiegen können oder wollen, geht das Aufstiegsrecht an den Drittplatzierten über.

24.4 Der Meister der Regionalliga Nord der Frauen nimmt an den Aufstiegsspielen des DHB zur 3. Liga teil. Sollte der Meister nicht aufsteigen können oder wollen, geht das Aufstiegsrecht zunächst an den Vizemeister über. Sollte der Vizemeister ebenfalls nicht aufstiegen können oder wollen, geht das Aufstiegsrecht an den Drittplatzierten über.

24.5 In den Regionalligen Nord der Männer und Frauen gibt es drei Regelabsteiger. Steigt eine Mannschaft aus der 3. Liga ab, nimmt sie den durch den direkt aufgestiegenen Regionalliga-Meister freigewordenen Platz in der Regionalliga ein.

Steigen mehrere Mannschaften aus der 3. Liga in die Regionalliga Nord ab und/oder steigt keine Mannschaft aus der Regionalliga Nord auf, müssen für den Fall, dass nach Aufnahme der Landesmeister des HVSH und des HHV die Zahl von 14 Mannschaften überschritten wird, außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Regionalliga Nord verlassen (gleitende Skala).

24.6 Die Landesmeister des HVSH und HHV steigen jeweils in die Regionalliga Nord auf. Ist nach Abzug der Regelabsteiger der Regionalliga Nord, des Aufsteigers in die 3. Liga und nach Dazurechnen der Absteiger aus der 3. Liga die Zahl 14 in den Staffeln noch nicht erreicht, werden die freien Plätze wie folgt vergeben:

1 freier Platz:	Entscheidungsspiele der jeweiligen Vizemeister gemäß § 44 SPO/DHB
2 freie Plätze:	Aufstieg der beiden Vizemeister
3 oder mehr freie Plätze:	Es vermindert sich die Anzahl der Regelabsteiger

Bei möglichen Entscheidungsspielen hat bei den Frauen der Verein aus dem Bereich des HHV Heimrecht im Hinspiel, bei den Männern hat der Verein aus dem Bereich des HVSH Heimrecht im Hinspiel.

24.7 Mannschaften, die während der Spielsaison ausscheiden, sind Regelabsteiger.

24.8 Mannschaften, die vor dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, gelten als Regelabsteiger.

24.9 Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, werden gemäß Ziffer 24.5 ersetzt.

24.10 Bei Verzicht nach Erstellung des Rahmenspielplanes, verringert sich die Zahl der Mannschaften in der Regionalliga Nord für die folgende Spielsaison entsprechend. Diese Mannschaften gelten dann als 1. Regelabsteiger.

24.11 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht über die Regelung der Ziffer 24.6 bei drei oder mehr freien Plätzen in der Regionalliga Nord verbleiben.

25. Auf- und Abstiegsregelung - männliche und weibliche Jugend C/B/A

25.1 In der männlichen und weiblichen Jugend C/B/A müssen – bis auf die Meister – alle Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung für die Saison 2027/2028 in einer gemeinsamen Qualifikation der beiden Landesverbände neu erwerben. Die Spielkommission kann unter sportlichen Aspekten weitere Direktstartplätze an Teilnehmer der HRN-Vorqualifikation zu den JBLH der männlichen und weiblichen Jugend B/A sowie Teilnehmer an den bundesweiten Endrunden der JBLH-Qualifikation der männlichen und weiblichen Jugend B/A vergeben.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

26. Spielklassenbeitrag

Die Spielklassenbeiträge betragen:

- für Männermannschaften	1.500,00 €
- für Frauenmannschaften	900,00 €
- für A-Jugend Mannschaften	500,00 €
- für B-Jugend Mannschaften	400,00 €
- für C-Jugend Mannschaften	300,00 €

Der Spielklassenbeitrag eines jeden Jahres ist in einem Betrag fällig und nach Rechnungsstellung auf das Konto der Handball-Region Nord zu überweisen.

27. Freier Eintritt

27.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 16 Spieler und fünf Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter/ Schiedsrichtercoach sowie ggf. Spielaufsicht/Technischer Delegierte) bis zu fünf Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.

27.2 Inhaber eines Mitarbeiterausweises oder eines gültigen Schiedsrichterausweises des DHB und der beiden Landesverbände erhalten freien Eintritt.

28. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen

28.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 57 Absatz 3 RO/DHB zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.

28.2 Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.

28.3 Bei Neuansetzungen oder Wiederholungsspielen sind von den Einnahmen die Fahrtkosten des Gastvereins mit einer Pauschale von 1,00 €/km zu zahlen. Dem Heimverein werden 30 % der Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer belassen, womit alle Vorbereitungskosten für das ausgefallene Spiel abgegolten sind.

28.4 Überschuss sowie Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

29. Abrechnung bei Entscheidungs-/Ausscheidungsspielen

29.1 Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins muss eine gesonderte Spielabrechnung erstellt werden, die der zuständigen Spielleitenden Stelle der Regionalliga Nord innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel zuzuschicken ist.

29.2 Die Gesamteinnahmen, abzüglich Mehrwertsteuer, Hallenmiete (höchstens 10% der Bruttoeinnahmen), Kosten von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär werden gedrittelt aufgeteilt auf Heimverein, Gastverein und HRN. Die Überweisung an den Gastverein und auf das angegebene Konto der HRN hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel durch den Heimverein zu erfolgen. Ist eine Unterdeckung vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Vereinen getragen.

29.3 Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen der HRN, die die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben in der HRN, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

30. Kostenausgleich

Für die Kosten der angesetzten Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter (nur Erwachsenenbereich) wird nach Rundenschluss ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen in der jeweiligen Staffel durchgeführt. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung auf das Konto HRN zu leisten. Erstattungen erfolgen von dort, wenn alle Nachforderungen der jeweiligen Staffel eingegangen sind.

31. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Anlagen:

- Gebühren- und Bußgeldkatalog
- Anschriftenverzeichnis
- Anlage Livestreaming
- Technische Richtlinien Livestreaming-Partner
- Technische Richtlinien Sportlounge

Neumünster, 03.07.2026

Handballverband Schleswig-Holstein:

gez. Nicole Gildner Spielleitende Stelle Männer	gez. Sascha Zollinger Spielleitende Stelle wbl. Jgd	gez. Kolja Scepanik Vertreter SRW - HVSH

Hamburger Handball-Verband:

gez. Markus Fraikin Spielleitende Stelle Frauen	N.N. Spielleitende Stelle ml. Jgd	gez. Stephan Kamp Vertreter SRW - HHV

Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1.	Spielverlegungsgebühr (Männer und Frauen)		
	Bis 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin		75,00 €
	9 bis 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin		150,00 €
	Unter 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin		250,00 €
	Spielverlegungsgebühr (Jugend)		
	Bis 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin		50,00 €
	9 bis 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin		100,00 €
	Unter 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin		150,00 €
	Zusätzliche Spielverlegungsgebühr bei Spielverlegungen auf einen fiktiven Spieltermin (Ausnahme: Vorlage von fünf ärztlichen Attesten)		50,00 €
	Bei Spielverlegungen an den letzten drei Spieltagen verdoppelt sich die Verlegungsgebühr		
2.	Bearbeitungsgebühr für abgelehnte Spielverlegungen		50,00 €
3.	Verwaltungskostenpauschale (bei Bescheiden der Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen)		25,00 €
4.	Mahngebühr	1. Mahnung	20,00 €
		2. Mahnung	40,00 €
5.	Die Rechtsbehelfsgebühr der 1. Rechtsinstanz		100,00 €
	Die Rechtsbehelfsgebühr der 2. Rechtsinstanz (Berufungs- u. Beschwerdeinstanz)		250,00 €

B. Geldbußen (gemäß § 25 Absätze 1 und 4 RO/DHB)

1.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (Männer und Frauen)	1. Fall: 400,00 € / 2. Fall: 500,00 €
	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (Jugend)	1. Fall: 300,00 € / 2. Fall: 400,00 €
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zum Spiel	25,00 €
3.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht, der Spieler, der Mannschaftsoffiziellen oder Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte, fehlender Wischer	25,00 € - 1.500 €
4.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	50,00 € - 300,00 €
5.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25,00 € - 100,00 €

6. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen — 15,00 €

7. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen — 25,00 €

8. Nichteingabe geforderter Spielergebnisse pro Spiel — 20,00 €

9. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel je Ausweis — 10,00 €

10. Nicht fristgerechte Vorlage eines einzureichenden Spielausweises — 10,00 €

11. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs — 50,00 €

12. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison
50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielklassenbeitrages

13. Fehlen von korrekten Nummern auf der Spielkleidung je Nummer — 10,00 €

14. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen — 75,00 €

15. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars, der Abrechnungsunterlagen und sonstiger Unterlagen — 5,00 – 20,00 €

16. Verstoß gegen das Haftmittelverbot (zuzüglich Reinigungskosten) — 100,00 €

17. Verwendung von Haftmitteldepots — 100,00 €

18. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. zuständige Verwaltungsinstanzen festgesetzt wurden — 25,00 – 200,00 €

19. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung — 50,00 €

20. Nichtbeschäftigung eines Trainers mit gültiger DOSB - B bzw. C-Lizenz Leistungssport für die Saison:

Männer:	500,00 €
Frauen:	300,00 €
Jugend:	200,00 €

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldbuße jeweils.

21. Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitige Zahlung der Kostenerstattung an Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches, Technische Delegierte oder Spielaufsichten
1. Fall: 50,00 € / 2. Fall: 100,00 € / 3. Fall: 200,00 € / ab 4. Fall: 400,00 €

22. Unberechtigte Eintragungen in den elektronischer Spielbericht — 25,00 – 75,00 €

23. Verweigerung der unterschriftlichen Kenntnisnahme von Schiedsrichtereintragungen (PIN-Eingabe) — 50,00 – 100,00 €

24. Nichtdurchführung/-teilnahme an der Technischen Besprechung — 25,00 – 100,00 €

25. Nicht fristgemäße Bestätigung von Schiedsrichteransetzungen, (binnen 48 Stunden nach Ansetzung) und nicht fristgerechtes Absenden des Feedbackbogens (7 Tage nach dem Spiel) durch die Schiedsrichter 25,00 – 50,00 €

26. Nicht fristgemäßes Hochladen (mehr als 48 Std. bis 96 Std. nach Spielende) der Videoaufzeichnung
1. Fall: 50,00 € / 2. Fall: 100,00 € / ab 3. Fall: 150,00 €

27. Fehlendes Hochladen (innerhalb 96 Std. nach Spielende) der Videoaufzeichnung
1. Fall: 150,00 € / 2. Fall: 225,00 € / ab 3. Fall: 300,00 €

28. Unvollständiges Hochladen, fehlende Spielszenen, fehlende Halbzeit-Markierung oder mangelhafte Qualität der Videoaufzeichnung 25,00 – 300,00 €

29. Nicht durchgeführtes Livestreaming Regionalliga Männer
1. Fall: 50,00 € / 2. Fall: 100,00 € / ab 3. Fall: 150,00 €

30. Fehlende, unvollständige, unzureichende oder verspätet abgegebene (nicht innerhalb von 7 Tagen nach Spielende) Vereinsschiedsrichterbeobachtung
1. Fall: 50,00 € / 2. Fall: 100,00 € / ab 3. Fall: 200,00 €

31. Leiten des Spiels nicht in der von der HRN bereitgestellten Kleidung 40,00 – 60,00 €

32. Verstoß gegen vorgegebene Spielweise (C-Jugend) 100,00 – 250,00 €

33. Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen 10,00 – 500,00 €

34. Antragsstellung einer Spielverlegung ohne Begründung 25,00 €

35. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach Veröffentlichung der Modi oder Ausscheiden von Mannschaften während der Qualifikation 250,00 €

36. Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage einer Mannschaft in der Qualifikation 125,00 €

37. Prüfung von Spielberechtigungen durch die HRN auf Hinweis von Vereinen ohne Feststellung eines Verstoßes 50,00 €

Die Spielleitenden Stellen, die HRN-Geschäftsstelle, die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der HRN regelnden Bestimmungen des DHB und der HRN (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden (siehe auch I. Ziffer 5).

Anschriftenverzeichnis

1. Spielkommission
2. Ansetzer/Innen Zeitnehmer und Sekretäre
3. Geschäftsstelle
4. Verbandssportgericht HVSH 2. Kammer / Sportgericht HHV